



**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Kollokationsplan und Inventar

**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 11.01.2019

**Meldungsnummer:** KK04-000002459

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau

## Kollokationsplan und Inventar Ares Maler- und Gipsergeschäft GmbH in Liquidation

### Schuldner:

Ares Maler- und Gipsergeschäft GmbH in Liquidation  
CHE-114.530.865  
Tannstrasse 45  
8307 Effretikon

### Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

**Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 31.01.2019

**Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage

**Ablauf der Frist:** 21.01.2019

### Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter „Bemerkungen“ unten.

### Bemerkungen:

Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Illnau zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Pfäffikon ZH rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere

Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

Beim Konkursamt Illnau: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.